Baden-Württemberg

SPORT MINISTER KONFERENZ
Immer in Bewegung.

51. Sportministerkonferenz am 08./09. Mai 2025
Chemnitz

Pauschal- und/oder Rahmenvertrag zwischen DOSB und GEMA
Beschluss vom 8. Mai 2025
(51.SMK-BV05/2025)

Einleitung

Das Zusammenwirken von Sport und Musik bildet einen integralen Bestandteil unserer Veranstaltungskultur und trägt zur emotionalen und atmosphärischen Gestaltung von Sportereignissen bei. Musik entfacht Begeisterung, motiviert Athletinnen und Athleten und untermalt feierliche sowie gemeinschaftliche Momente, die über das sportliche Geschehen hinausreichen. Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) als Dachverband des deutschen Sports und die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) als Hüterin der Urheberrechte von Musikschaffenden ihr partnerschaftliches Zusammenwirken in pauschal- und/oder rahmenvertraglichen Vereinbarungen regeln.

Pauschal- und/oder Rahmenvereinbarungen bieten besondere Qualitäten zur Regelung einer friktionsarmen Zusammenarbeit mit einer großen Anzahl potenziell zu erreichender Adressaten: Sie schaffen für beide Seiten – DOSB und GEMA – die Möglichkeit, klare und vorausschauende Regeln zu vereinbaren, mit denen administrative Aufwände minimiert, standardisierte Abläufe etabliert und Anmelde- und Genehmigungsprozesse für bestimmte Veranstaltungstypen entbehrlich oder zumindest verschlankt werden. Dem DOSB und den von ihm mitvertretenen Sportorganisationen ermöglichen sie, transparente und planbare Prozesse zur internen Kostenverteilung zu entwickeln. Die GEMA schafft indes für ihre Mitglieder Kalkulationssicherheit und ermöglicht, Honorare für Urheberinnen und Urheber fair und nachhaltig zu gestalten.

Beide Partner haben in der Vergangenheit von diesen Qualitäten profitiert und sind auch jetzt verpflichtet, einen gemeinsamen Weg hin zu einer fairen und zumutbaren Vertragsgestaltung zu finden. Dies leitet sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 34 VGG), dem Gemeinwohlauftrag und dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot (§ 19 GWB) her und beinhaltetet implizit die Verpflichtung, angemessene, tragfähige Sonderregelungen zu finden, die der beiderseitigen gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.

Ziel einer neuen Vereinbarung sollte weiterhin sein, den dynamischen Anforderungen des Sportbetriebs gerecht zu werden und gleichzeitig den berechtigten Interessen der Musikschaffenden Raum zu geben. In Zeiten, in denen tarifliche Anpassungen und steigende Gebühren die Herausforderungen für Sportvereine erhöhen, bietet der Abschluss einer solchen Vereinbarung die Chance, einen fairen Interessenausgleich herzustellen: Einerseits sollen gemeinnützige Sportorganisationen nicht unverhältnismäßig belastet werden, andererseits muss die künstlerische Leistung angemessen honoriert werden.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz begrüßt, dass DOSB und GEMA auf Grundlage einer einjährigen Vertragsverlängerung nach gemeinsam tragfähigen Lösungen für eine zukunftsfähige Zusammenarbeit suchen.

2. Da von den zwischen DOSB und GEMA zu vereinbarenden Regelungen rund 90.000 Sportorganisationen in Deutschland betroffen sind, beobachtet die Sportministerkonferenz mit Sorge, dass gegenwärtig keine Annäherung der Positionen beider Verhandlungspartner für eine zukunftsfähige Lösung ab 2026 zu erkennen ist.

3. Die Sportministerkonferenz fordert DOSB und GEMA auf, die Anstrengungen zu intensivieren, eine Pauschal- und/oder Rahmenvereinbarung zu schließen, die finanziell und wirtschaftlich tragfähige sowie bürokratiearme Lösungen bietet und den Interessen der Musikschaffenden sowie den Sportorganisationen gleichermaßen gerecht wird.